

## Förderrichtlinien

(Stand: Oktober 2018)

Die ASKO EUROPA-STIFTUNG ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung.

### I. Fördergrundsätze

Die AES fördert ihrem satzungsgemäßen Stiftungszweck entsprechend:

- **Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen** sowie **Organisationen und Institutionen**, die sich der **europäischen Integration** auf föderativer Grundlage widmen.
- Maßnahmen im Bereich **Aus-, Fort- und Weiterbildung förderungswürdiger Nachwuchs- und Führungskräfte**, insbesondere von **Handels- und Dienstleistungs-unternehmen**.
- Maßnahmen, die **Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungs-Gedankens** in einem globalen Umfeld fokussieren.
- **Wissenschafts-, Bildungs- und Forschungsprojekte, Veranstaltungen, Seminare, Kolloquien**.
- Maßnahmen zur **Ausbildung, zum Studium und zur Fort- und Weiterbildung** durch die Gewährung von Beihilfen in jeglicher Form.

Dabei greift sie insbesondere Themen und Sachgebiete auf, die vom Staat oder anderen fördernden Stellen nicht oder noch nicht ausreichend unterstützt werden. Die Projekte müssen von gemeinnützigem Interesse und - wenn möglich – von innovativem Charakter sein. Eine nachhaltige Wirkung im Sinne der Stiftungsziele muss damit erreicht werden können.

Spezielle Aufmerksamkeit finden dabei Projekte, die im gemeinnützigen Interesse des Saarlandes und der Großregion SaarLorLux liegen oder die deutsch-französische Zusammenarbeit stärken.

Die von der Stiftung geförderten Projekte müssen sich in das Gesamtbild der Stiftungsarbeit eingliedern lassen und die aktuellen Aktivitäten der Stiftung sinnvoll ergänzen.

Die Stiftung fördert nur zeitlich begrenzte Projekte, um aktuelle und zukunftsweisende Debatten in ihrer Arbeit aufgreifen und beeinflussen zu können.

Sie behält sich vor, an der inhaltlichen Gestaltung der von ihr geförderten Projekte maßgeblich mitzuwirken.

## II. Antragstellung

Ein Förderantrag ist spätestens drei Monate vor Beginn des Projekts bzw. der Maßnahme einzureichen.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

1. Angaben zum Antragsteller/Antragstellerin.
2. Projektbeschreibung (Inhalt, Zweck und Ziele).
3. Termin- und Ablaufplan (z.B. Planungszeitraum, Beginn, Dauer der Durchführung, voraussichtlicher Abschluss).
4. Angaben über Teilnehmer, Referenten sowie andere aktiv Mitwirkende, falls vorhanden.
5. Kosten- und Finanzierungsplan, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben detailliert ausweist.
6. Angaben zur eventuellen weiteren Förderungsquellen.

Über die Vergabe von Förderungen bis zu € 5.000,-- für Projekte entscheidet der Kuratoriumsvorsitzende im Laufe des gesamten Geschäftsjahres. Eine Frist von 6 bis 8 Wochen für die Bearbeitung der Anträge sollte eingerechnet werden.

Die Entscheidung über Förderungen über € 5.000,-- für Projekte erfolgt nur einmal im Jahr, im November. Die Anträge müssen bis zum 15. September des laufenden Jahres eingereicht werden, und die Maßnahme oder das Projekt darf nicht vor dem kommenden Jahr beginnen.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Post schriftlich mitgeteilt, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung besteht nicht. Insbesondere führt die mehrfache Gewährung von Leistungen oder die Berufung auf ähnliche Fälle nicht zu einem Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung. Die Stiftung entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Stiftung fördert keine laufenden oder abgeschlossenen Projekte.

### III. Auszahlung und Nachweis

Die bewilligte Förderung wird durch die Finanzabteilung der ASKO EUROPA-STIFTUNG zu einem mit dem Antragsteller festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt.

Nach Beendigung einer geförderten Maßnahme ist der Stiftung ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen, der folgendes beinhaltet:

1. Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben.
2. Kopien der entsprechenden Rechnungen, mindestens in Höhe der gewährten Fördersumme, sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
3. Kurzer Sachbericht mit Nennung der Referenten und Teilnehmerzahlen und -liste (falls vorhanden).
4. Zukünftige bzw. weiterführende Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Projekt voraussichtlich geplant sind.

Die ASKO EUROPA-STIFTUNG begrüßt die Sichtbarmachung der Projektergebnisse in der Öffentlichkeit. Gerne kann in diesem Zusammenhang auf die finanzielle Förderung der ASKO EUROPA-STIFTUNG, z.B. durch Nennung oder Abdruck des Stiftungslogos, hingewiesen werden.

#### **Anträge sind zu richten an:**

ASKO EUROPA-STIFTUNG  
Denise Caste-Kersten  
Pestelstraße 2  
D-66119 Saarbrücken/Germany  
Telefon: 0049 (0)681-92674-15  
Telefax: 0049 (0)681-92674-99  
E-Mail: [d.caste-kersten@asko-europa-stiftung.de](mailto:d.caste-kersten@asko-europa-stiftung.de)

## IV. Negativliste

Es gibt eine Reihe von Förderwünschen, die an die ASKO EUROPA-STIFTUNG herangetragen werden, die sie aber – aus satzungsrechtlichen Gründen – nicht erfüllen kann.

Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- Pauschale Erhöhung oder Deckung von Institutsetats bzw. Schließung von Etatlücken.
- Gründungsfinanzierung und Betriebskostenzuschüsse.
- Individualanfragen, wie z.B. Einzelfallhilfen für Umbauten, Ausstattungen oder Behandlungs- und Therapiekosten bei Krankheiten oder Behinderungen.
- Denkmalpflege, Sanierung, Restauration und allgemeine Baumaßnahmen.
- Druckkostenzuschüsse ohne Verbindung mit Stiftungsprojekten.
- Kulturelle bzw. künstlerische Projekte (Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Filmproduktion, etc.).
- Karitative Anliegen oder konfessionelle Zwecke .
- Erwerb, Vervollständigung oder Unterhaltung von Sammlungen aller Art.
- Vorhaben von politischen Parteien.
- Unterstützung von Einzelpersonen, wie z. B. Unterstützung einzelner Wissenschaftler/Künstler, freiwilliges Soziales Jahr, privates Engagement oder Stipendien.
- Vorhaben, deren Förderung die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Programms der Stiftung bedeuten würde.
- Betrieb von Schulen und Fachschulen, soweit nicht substantielle Fortschritte in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu erwarten sind.
- Studentenwohnheime, Studentenzentren.
- Private und touristische Reisen, Exkursionen, Projekte ohne Partner, Vorhaben ohne Begegnungscharakter.